

13.12.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung
des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen
Polizeiamts (Europol)

Punkt 28 der 678. Sitzung des Bundesrates am
16. Dezember 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 15 Abs. 2 Satz 1:

Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß die Wörter
"mit erheblicher Bedeutung" gestrichen werden.

Begründung:

Ziel von Europol ist im wesentlichen, die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten zu verbessern (vgl. im einzelnen Art. 2). Mit der Schaffung von Europol sowie der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Art. 22 ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Dieser Aufwand legt es nahe, daß Daten uneingeschränkt zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten zur Verfügung stehen. Ebensowenig wie beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ist eine Beschränkung der Verwendung auf Straftaten "mit erheblicher Bedeutung" veranlaßt.

Ausgeliefert am
14. DEZ. 1994